

Bereits bestehende Mustervereinbarungen

Sowohl für das Anlegen von Mountainbike-Strecken/Single Trails (Tiroler Mountainbikemodell 2.0) als auch für die Errichtung von Klettergärten (Climbers Paradise) konnten bereits „Musterverträge“ errichtet werden. Durch diese Vereinbarungen wird ein rechtlicher Rahmen für ein gutes Miteinander zwischen Grundeigentümern und Sportlern vorgegeben. Es können damit die erforderlichen Zustimmungen der Grundeigentümer eingeholt, ein angemessenes Entgelt und Benützungszeiträume vereinbart sowie haftungsrechtliche

Ansprüche auf Dritte (Tourismusverband, Gemeinde) überwältigt werden.

Beratung durch die Landwirtschaftskammer

Bestehen bereits konkrete Konflikte zwischen Grundeigentümern und Sommersportlern bzw. wird die Freigabe von einzelnen Flächen beabsichtigt, empfiehlt es sich, entsprechende Informationen einzuholen. Die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Tirol stehen für Beratungen jederzeit gerne zur Verfügung.



Landwirtschaftskammer Tirol
Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel. 05 92 92-1200, Fax 05 92 92-1299
rechtsabteilung@lk-tirol.at, tirol.lko.at

Impressum MedieninhaberIn, HerausgeberIn: Landwirtschaftskammer Tirol, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, tirol.lko.at. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hans Gföller, Mag. Margit Ram, LK Tirol. Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten. Bilder: Bojanovic78/Henry Czauderna/Merggy/michelangeloop/Salome/Yuriy Kozoriz/Fotolia, Messner-Mitic. Grafik: Heide Messner-Mitic, LK Tirol. Druck: Druckerei Pircher, Ötztal-Bahnhof Innsbruck, Oktober 2016



Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und garantiert deren Ursprung.

Unterwegs in der Natur – Sport im Sommer

Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Tirol – das Land der Berge

Sowohl die unverwechselbare Tiroler Bergwelt mit ihren Almregionen, die unberührten Wälder, als auch die vorbildlich gepflegten landwirtschaftlichen Kulturlächen in den Tälern laden die einheimische Bevölkerung und viele Touristen ein, die Natur in vollen Zügen zu genießen.

Der Bogen des Naturgenusses spannt sich dabei über das schlichte Wandern bis hin zur Sportausübung im Freien in eigens dafür angelegten Freizeit- und Sportanlagen wie Kletterrouten und Mountainbike-Trails.

Das Verlangen nach Ausgleich und Erholung in der freien Natur hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und es kommt daher vermehrt zu Nutzungskonflikten zwischen Grundeigentümern, Naturliebhabern und Sportlern.





Landwirtschaftliche Nutzflächen/Heimflächen



Diese Flächen stehen meist im Privateigentum. Gemäß § 354 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch umfasst das Recht auf Eigentum „die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen“.

Eine rechtmäßige Benützung von Privateigentum kann sich auf eine vertragliche Vereinbarung oder unter Umständen auch auf ein ersessenes Recht stützen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Ersitzung:

- gutgläubige, regelmäßige Ausübung auf fremdem Grund (ohne Zustimmung des Eigentümers)
- über einen Zeitraum von 30 bzw. 40 Jahren

Jede Benützung (Radfahren, Wandern, Reiten, Klettern etc.) von landwirtschaftlichen Heimflächen bedarf daher der Zustimmung des Grundeigentümers. Bei widerrechtlichen Eingriffen in das Eigentumsrecht besteht die Möglichkeit, gerichtlich gegen den Störer vorzugehen.

Darüber hinaus findet sich im Tiroler Feldschutzgesetz die Bestimmung, wonach beispielsweise das unbefugte Fahren, Reiten oder Verletzen der Grasnarbe auf landwirtschaftlichen Flächen eine Verwaltungsübertretung darstellt und von der Behörde zu bestrafen ist.



Wald

Allgemeines Betretungsrecht des § 33 Abs. 1 Forstgesetz: „Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“.



Das heißt, das Eigentumsrecht des Waldeigentümers wird insofern eingeschränkt, als dass er das Betreten durch Dritte auf seinen Grundstücken zum Zweck der Erholung dulden muss. Ausdrücklich ausgenommen vom Betretungsrecht sind Flächen, für welche ein behördliches Betretungsverbot verhängt wurde sowie neu bewaldete oder aufgeforstete Flächen, deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

Auch das Klettern an Felswänden im Wald (inkl. Anbringen von Bohrhaken) wird im weitesten Sinne als Betreten des Waldes verstanden und bedarf daher keiner Zustimmung des Grundeigentümers.

Die kommerzielle Nutzung oder etwa die professionelle Aufbereitung einer Felswand durch Errichtung einer Vielzahl von Kletterrouten (Klettergarten) sowie die Ausübung der Sportarten Reiten, Radfahren/Mountainbiken sind jedoch nicht vom Betretungsrecht des § 33 Abs. 1 ForstG umfasst und bedürfen daher jedenfalls der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers.

Insbesondere bei der Freigabe von Forststraßen empfiehlt sich die Errichtung einer vertraglichen Vereinbarung – ähnlich dem Mountainbikemodell (Haftungsfragen).



Almflächen/Ödland



Hinsichtlich des Betretens dieser Flächen im Gebirge oberhalb der Waldgrenze gibt es lediglich in Kärnten, in der Steiermark und in Salzburg entsprechende gesetzliche Regelungen. In Tirol gibt es dazu kein eigenes Gesetz. Es wird meist auf Gewohnheitsrecht und in diesem Zusammenhang auf die allgemeine Wegfreiheit abgestellt.

Gewohnheitsrecht entsteht durch eine gleichmäßige, langjährige generelle Übung, die in der Überzeugung vorgenommen wird, dass sie ein Recht darstellt. Die Mindestdauer dieser Übung beträgt nach herrschender Meinung 30 Jahre. Übung und Rechtsüberzeugung müssen bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung gegeben sein.

Das Betreten von Almflächen bzw. des Ödlandes zum Wandern kann vom Gewohnheitsrecht gedeckt sein. Das heißt, eine Erlaubnis zum Wandern in Almregionen muss beim jeweiligen Grundstückseigentümer nicht eingeholt werden.

Laut der derzeitigen Rechtslage wird hingegen das Mountainbiken vom Gewohnheitsrecht nicht umfasst und bedarf daher der Freigabe bzw. der Zustimmung des Grundeigentümers.